



## Rahmenbedingungen zur Verwertung

1. Für die ordnungsgemäße Deklaration der Abfälle ist der Abfallerzeuger verantwortlich. Sollte das angelieferte Material in seiner Zusammensetzung und/oder Schadstoffbelastung nicht dem deklarierten Material entsprechen, behält sich die Verwertungsanlage eine Preisanpassung und/oder die Ablehnung der Materialübernahme vor. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (zum Beispiel für Zwischenlagerung, Rücktransporte, Analysen und sonstige Aufwendungen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Das angelieferte Material muss frei von Störstoffen, Gefahrstoffen und nicht mineralischen Fremdbestandteilen (wie z. B. Müll, Holz, Metall, Kunststoff, Asbest usw.) sein. Maßgebend ist die Einstufung unseres Personals an der Annahmestelle. Eine durch uns auszuführende Sortierung von Fremdstoffen und deren Entsorgung erfolgt je nach Aufwand und Verunreinigungsgrad zu separaten Preisen.  
Wir behalten uns grundsätzlich vor, bereits abgekipptes Material auf Kosten des Auftraggebers wieder aufzuladen und die Annahme zu verweigern. Die zusätzlich anfallenden Kosten für Wiederverladung, Rücktransporte und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Bei Bauschuttanlieferungen gilt der Angebotspreis für unbewehrtes Material und für eine Kantenlänge bis max. 500 mm. Eventuell überstehende Armierung ist bauseits bündig abzutrennen.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Entsorgungspreise für Bodenaushub für sauberes Material ohne jegliche mineralische (z. B. Bauschutt) oder organische (z. B. Grasnarbe) Beimengungen.
5. Sofern nichts anderes vereinbart wird, muss der zu entsorgende Abfall unmittelbar (ohne weitere Maßnahmen der Verwertungsanlage) einbaufähig, verdichtbar und tragfähig sein.
6. Unsere Transport- und Verwertungspreise sind kalkuliert für ein Schüttgewicht des Abfalls von mindestens 1 cbm = 1,70 to. Bei einem geringeren Schüttgewicht erfolgt die Abrechnung durch eine Preisanpassung im prozentualen Verhältnis zur Basisgröße von 1,70 to/cbm. Ausnahmen hiervon müssen im Angebot explizit vereinbart sein.
7. Der Auftraggeber stellt bei Abholung durch den Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine geeignete, gefahrlose und tragfähige An- und Abfahrt von und zur Baustelle für Fahrzeuge mit einer möglichen Zuladung von 25 to sicher. Hierzu gehören z. B. auch die Stellung von Einweisern bei Rückwärtsfahren oder das Abdecken von Schächten und Einläufen. Erforderliche Straßenreinigungs- und Reparaturarbeiten an der Ladestelle bzw. in der Umgebung der Baustelle obliegen dem Auftraggeber. Bei Unterschreiten der vorgenannten Mindestausladung erfolgt die Abrechnung des Transportes pauschal mit 25 to.  
Eine Beladezeit von 15 Minuten ist in den Transportpreisen einkalkuliert. Darüber hinaus gehende Standzeiten werden nach aktuellen Stundensätzen zusätzlich verrechnet.
8. Für jedes Haufwerk ist vor der Anlieferung ein aktueller Herkunftsnachweis ausgefüllt und rechtsverbindlich gegengezeichnet an uns zurück zu senden.
9. Vor der Anlieferung ist eine Haufwerksanalytik für Boden nach Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen und für Bauschutt nach den Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken zu übergeben. Die Anlagengrenzwerte sind einzuhalten.  
Das Probenahmeprotokoll hat die Anforderungen der LAGA PN 98 zu erfüllen.  
Bezüglich der Anzahl der Proben je Haufwerk und der Bewertung gelten die Festlegungen des LFU-Merkblattes „Boden- und Bauschutthaufwerke: Beprobung, Untersuchung, Bewertung“ (April 2016).  
Wir behalten uns vor bei grenzwertigen Ergebnissen zusätzliche Analysen zu fordern.
10. Im Fall der Selbstanlieferung bitten wir Sie um Beachtung der aktuellen „Kundeninformation Anlieferung“.
11. Den Anweisungen des Kippen- und Waagepersonals ist Folge zu leisten und die an der Waage aushängenden Verhaltens- und Sicherheitshinweise sind zu beachten.
12. Die Verwertungsanlage ist nicht verpflichtet bestimmte Mengen abzunehmen und kann bei Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Kapazitätsengpässen, schlechter Witterung u. ä. die Annahme aussetzen. Ein Anspruch des Auftraggebers gegen den Entsorger kann hieraus nicht hergeleitet werden.
13. Es gelten die aktuellen AGB als vereinbart. Wir stellen Ihnen diese auf unserer Internetseite zur Verfügung.
14. Änderungen dieser Randbedingungen können gegebenenfalls zur Anpassung des Angebotspreises führen.